Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER



Gersau, November 1972 Erscheint monatlich 45. Jahrgang Nr. 11

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9490 (SRV 18. 12. 70)

VON MONAT ZU MONAT

Der Entscheid in der Kampfflugzeugfrage

Nach Vorbereitungsarbeiten, die sich über mehrere Jahre erstreckt haben und die in ihrer umfassenden Gründlichkeit bei weitem alles übertroffen haben, was bisher im Bereich der Beschaffung eines bestimmten Kriegsmaterials bei uns geleistet wurde, hat der Bundesrat am 9. September 1972 beschlossen, den ihm vom Eidgenössischen Militärdepartement unterbreiteten Antrag auf Beschaffung von sechzig Kampfflugzeugen des amerikanischen Typs «Corsair» abzulehnen, d. h. auf die beantragte Anschaffung zu verzichten. Diesem Entscheid des Bundesrates kommt in staatspolitischer, finanzieller und vor allem natürlich militärischer Hinsicht aussergewöhnliche Bedeutung zu, was sich schon in den ausgedehnten Debatten zeigt, die in der anschliessenden Herbstsession in beiden Kammern der eidgenössischen Räte über diese Angelegenheit stattgefunden hat. Die Ablehnung der Corsair-Beschaffung durch den Bundesrat bedeutet zweifellos eine Art von Markstein in unserer Wehrgeschichte; sie wird nicht ohne Einfluss auf die künftige Entwicklung sein. Wenn auch nicht von einem «Wendepunkt» unserer Bemühungen um die Landesverteidigung gesprochen werden darf - der Bundesrat weist mit Nachdruck auf diese Tatsache hin - ist doch damit zu rechnen, dass dem denkwürdigen bundesrätlichen Entscheid weiter tragende Bedeutung zukommt: einmal aus allgemeinen militärpolitischen Gründen, dann aber ganz einfach auch darum, weil dadurch eine Schwächung unserer materiellen Bereitschaft verursacht wird, die sich als schwere Hypothek für unsere Landesverteidigung erweisen wird und die darum in verschiedener Hinsicht ein Neubesinnen notwendig machen wird. Im Interesse einer allgemeinen Aufklärung, aber auch im Bestreben, der künftigen Geschichtsschreibung zu dienen, soll im folgenden festgehalten werden, wie es zu diesem Entscheid gekommen ist.

1. Ausgangspunkt war die militärische Bedürfnisfrage. Diese besteht darin, dass es notwendig ist, Mitte der Siebzigerjahre die zur Zeit noch in unserer Flugwaffe eingesetzten Jagdbomber vom Typ «Venom» zu ersetzen. Diese sind auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 12. April 1951 (150 Stück) und vom 11. Juni 1954 (100 Stück) beschafft worden. Sie erreichen somit Mitte der Siebzigerjahre ein Durchschnittsalter von 20 Jahren, was für moderne Kampfflugzeuge unverhältnismässig hoch ist und nur dank dem hervorragenden Unterhalt möglich ist, den unser technisches Gerät erhält. Über die genannten rund 20 Jahre hinaus kann es jedoch nicht verantwortet werden, die «Venom» länger im Einsatz zu behalten. Sie sind nicht nur am Ende ihres Leistungsvermögens, sondern auch technisch überholt.